

01.03.89

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und die Aufhebung der Steuervergünstigungen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen um drei Jahre zu verschieben, um so der sich in jüngster Zeit verschlechterten Situation besser Rechnung tragen zu können.

B. Lösung

Die Daten und Fristen des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt (Artikel 21 des Steuerreformgesetzes 1990) und anderer Gesetze, die damit im Zusammenhang stehen, sind entsprechend zu ändern.

C. Alternativen

Weitergeltung des alten, für die Mieter unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten

Dem Ausfall erwarteter Steuereinnahmen (vor allem Kapitalertragsteuern) in voraussichtlich geringer Höhe für

M/83

- 2 -

die Jahre 1990 bis 1992 stehen Möglichkeiten der Einsparung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung des Wohnungsbaues gegenüber, die angesichts der Situation am Wohnungsmarkt und deren weiterer Verschlechterung nach Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt zur Verbesserung dieser Situation gefordert werden.

01.03.89

Gesetzesantrag

des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und anderer Gesetze

DIE MINISTERIN FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 28. Februar 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den
allgemeinen Wohnungsmarkt und anderer Gesetze

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Namens der schleswig-holsteinischen Landesregierung bitte ich,
den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 10. März 1985
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marianne Tidick

A n l a g e

**Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und
anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt

Das Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt (Artikel 21 des Steuerreformgesetzes 1990) vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 12093, 1136) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 1992" durch "31. Dezember 1995" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" und die Worte "in der Zeit vom "1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1995" durch "in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1998" ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Nummer 2 (§ 162 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) und Absatz 2 (Artikel 25 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.

Artikel 2

Anderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des
Wohnungsbaugesetzes für das Saarland

Artikel 22 (Abbau von Steuervergünstigungen und Sonderregelungen im Wohnungswesen) des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1137) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 5 (§ 58 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes) wird in Nummer 2 Satz 2 das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.
2. In Absatz 2 Nummer 4 (§ 32 Absatz 1 Satz 2 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland) wird in Nummer 2 Satz 2 das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1135), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 werden nach den Worten "Wohnungs- und Siedlungsunternehmen" die Worte "oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik" eingefügt.
2. Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
"Den Verträgen mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen stehen ab 1. Januar 1993 Verträge mit den am 31. De-

zember 1992 als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannten Unternehmen gleich, soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen."

Artikel 4

Anderung des Gesetzes über das Kreditwesen

Artikel 23 (Änderungen des Gesetzes über das Kreditwesen) des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1139), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 (§ 12 Absatz 4 des Gesetzes über das Kreditwesen) wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992" ersetzt.
2. In Nummer 4 (§ 62 Absatz 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) wird das Datum "31. Dezember 1989" durch "31. Dezember 1992", das Datum "31. Dezember 1994" durch "31. Dezember 1997" ersetzt.

Artikel 5

Anderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988

(BGBl. I S. 1093, 1114) und Artikel 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262, 2266), wird wie folgt geändert:

§ 54 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) § 5 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 des Körperschaftsteuergesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) ist auf Körperschaften, die nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, weiter, jedoch letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden”.

Artikel 6

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1115) und Artikel 6 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262, 2266), wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(3) § 3 Nummer 15 bis 18 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657) ist auf Körperschaften, die nach dem Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in deren Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, weiter, jedoch letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

Artikel 7

Anderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1125), wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) § 3 Absatz 1 Nummern 13 bis 16 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch § 28 des Gesetzes vom 17. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2488) ist auf Körperschaften, die nach dem

Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), als gemeinnützige Wohnungsunternehmen oder Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind, weiter, jedoch letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 anzuwenden."

Artikel 8

Änderungen der Inkrafttretensvorschrift des Steuerreformgesetzes 1990

Artikel 29 (Inkrafttreten) des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093, 1140), geändert durch Art. 7 des Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262, 2266), wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Artikel 12, mit Ausnahme der Nummer 5, Artikel 20, Artikel 22 Absatz 1 mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 5, 6, 7 und 10, Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 1, 2, 4 und 5, Artikel 14 und Artikel 23 Nummer 1 treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6, Artikel 22 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6, Absatz 2

Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 23 Nummern 2 und 4
treten am 1. Januar 1993 in Kraft; Artikel 21 § 4 tritt
am 1. Januar 1992 in Kraft."

Artikel 9

Saar-Regelung

Artikel 2 Nummer 1 gilt nicht im Saarland

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13
Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die im Steuerreformgesetz 1990 vorgesehene Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und Aufhebung der bisherigen Steuervergünstigungen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen ist bereits während des Gesetzgebungsverfahrens auf erhebliche Kritik gestoßen, vor allem der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder. Es wurde seinerzeit darauf aufmerksam gemacht, daß sich dadurch das Angebot an preisgünstigen Wohnungen am Wohnungsmarkt verschlechtern könne, weil Mieterhöhungen für Wohnungen der Wohnungsunternehmen zu befürchten seien, wenn die Beschränkungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts entfallen und die Unternehmen der Steuerpflicht unterworfen werden. Da die Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen bisher wesentlich dazu beigetragen haben, die Wohnungsversorgung einkommenschwacher und anderer hilfsbedürftiger Haushalte zu sichern, würde durch die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt ein wichtiges Element der sozialen Marktwirtschaft geschwächt. Einige Länder haben nur unter Zurückstellung starker wohnungspolitischer Bedenken dem Steuerreformgesetz 1990 zugestimmt, um die übrigen Maßnahmen der Steuerreform und die beabsichtigten Steuersenkungen nicht zu gefährden.

Seit Verabschiedung des Steuerreformgesetzes 1990 hat sich die wohnungspolitische Situation jedoch erheblich verändert:

- Die Wohnungsversorgung von Aussiedlern und Zuwanderern, aber auch von Asylbewerbern, hat auf dem Wohnungsmarkt zu Problemen geführt, denen durch das Aussiedler-Wohnungsbauprogramm des Bundes und der Länder nur unzureichend

Rechnung getragen werden kann.

- Die Nachfrage durch junge Haushalte aus den geburtenstarken Jahrgängen nimmt ständig zu.
- Die inzwischen bekanntgewordenen Ergebnisse der Volks- und Wohnungszählung 1987 haben einen "statistischen Schwund" von rund einer Million Wohnungen gegenüber der Fortschreibung auf der Grundlage der Wohnungszählungen 1968 ins öffentliche Bewußtsein gerückt.
- Als Folge dieser Engpässe ist ein deutliches Ansteigen der Mieten und Baupreise zu verzeichnen.
- Die Situation auf dem Wohnungsmarkt führt zu wachsenden Forderungen nach Sofortmaßnahmen zur Erhöhung der Finanzhilfen des Bundes, der Länder und der Gemeinden für die Wohnungsbauförderung, insbesondere zum Bau neuer Miet- und Genossenschaftswohnungen.

Unter diesen Umständen läßt sich die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und die Aufhebung der bisherigen Steuervergünstigungen für gemeinnützige Wohnungsunternehmen wohnungspolitisch nicht mehr rechtfertigen. Die Gefahr, daß Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen mit der Überführung der Gemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt nach kürzerer oder längerer Übergangszeit nicht mehr für die soziale Absicherung des Wohnens zur Verfügung stehen, hat sich durch diese Entwicklung verstärkt. Es ist auch mit erheblichen freiwilligen, vorzeitigen und vollständigen Rückzahlungen öffentlicher Baudarlehen durch bisher gemeinnützige Wohnungsunternehmen zu rechnen, um dadurch nach Ablauf der Nachwirkungsfristen der §§ 16, 16 a Wohnungsbindungsgesetz die bestehenden Mietpreisdifferenzen zur örtlichen Vergleichsmiete ausschöpfen können. Den drohenden erheblichen Verlust

preisgebundener Wohnungen könnte der Wohnungsmarkt nicht verkraften, ein Ausgleich wäre selbst durch eine wesentliche Erhöhung der Wohnungsbauförderungsmittel des Bundes, der Länder und Gemeinden nicht möglich. Die Bereitstellung zusätzlicher Wohnungsbauförderungsmittel zum Ausgleich von Folgen der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt wäre aber finanz- und wohnungspolitisch nicht zu vertreten.

Deshalb muß die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und die Aufhebung der bisher gemeinnützigen Wohnungsunternehmen eingeräumten Steuervergünstigungen verschoben werden. Vorgeschlagen wird eine Verschiebung von drei Jahre bis zum 1. Januar 1993. Dieser Stichtag liegt in der Mitte der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags und damit in einem absehbaren Zeitraum.

Während der dadurch verlängerten Übergangsperiode können auch die erheblichen Schwierigkeiten gelöst werden, die sich aufgrund der Regelungen des Steuerreformgesetzes 1990 für die Eröffnungsbilanz der nach Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt steuerpflichtig werdenden Wohnungsunternehmen ergeben haben. Insoweit kann die Verschiebung dieser Überführung auch dazu beitragen, steuerrechtliche und andere Probleme ohne zeitlichen Druck zu lösen. Die Wohnungswirtschaft, bei der erhebliche Unsicherheit über die steuerlichen und andere Folgen der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt besteht, kann sich geruhsamer hierauf vorbereiten.

Der Ausfall an Steuern, die die bisherige gemeinnützige Wohnungswirtschaft ab 1990 aufbringen soll, ist nach neueren Erkenntnissen gering und gefährdet die Steuerreform 1990 nicht.

II. Besonderer Teil

1. Zu Artikel 1 (Gesetz zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt):

Die Änderungen folgen aus der vorgesehenen Verschiebung des Stichtags für die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt um drei Jahre vom 1. Januar 1990 auf den 1. Januar 1993. Da im zu ändernden Gesetz jeweils der Tag vor Inkrafttreten der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt (31. Dezember 1989) als Bezugsdatum genannt ist, ist entsprechend zu verfahren (31. Dezember 1992).

In Nr. 3 Buchst. a (§ 4 Satz 1 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt) ist die durch Anfangs- und Enddaten bezeichnete Geltungsdauer von sechs Jahren für Verordnungen der Landesregierungen entsprechend zu verändern.

2. Zu Artikel 2 (Zweites Wohnungsbaugesetz und Wohnungsbaugesetz für das Saarland):

Die Änderungen folgen aus der Verschiebung der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt um drei Jahre (vgl. dazu Begründung zu Artikel 1).

Die übrigen Änderungen der beiden Wohnungsbaugesetze durch Artikel 22 Steuerreformgesetz 1990 bleiben unberührt. Dies gilt auch soweit dadurch die Bezeichnungen "gemeinnützige Wohnungsunternehmen" durch "Wohnungsun-

ternehmen" ersetzt und "Organe der staatlichen Wohnungspolitik" gestrichen wurden oder das Bezugsdatum "31. Dezember 1989" (bei Betreuungsunternehmen) nicht unmittelbar mit der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt zusammenhängt.

3. Zu Artikel 3 (Wohnungsbau-Prämiengesetz):

Nummer 1 dient der Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlauts für die Zeit der Verschiebung der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt um drei Jahre.

Nummer 2 trägt der Verschiebung der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt dadurch Rechnung, daß die Rechtswirkung des § 2 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Wohnungsbau-Prämiengesetz erst ab 1. Januar 1993 eintritt.

4. Zu Artikel 4 (Gesetz über das Kreditwesen):

Die Änderungen folgen aus der Verschiebung der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt um drei Jahre (vgl. dazu Begründung zu Artikel 1).

5. Zu Artikel 5, 6 und 7 (Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuerge-
setz und Vermögensteuergesetz):

Die Änderungen tragen der Verschiebung der Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt dadurch Rechnung, daß die Steuervergünstigungen für die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen für weitere drei Jahre, letztmals für den Veranlagungszeitraum 1992 aufrechterhalten werden.

11/83

Die in § 54 Absatz 3 Körperschaftsteuergesetz vorgesehene Optionsmöglichkeiten für bisherige gemeinnützige Wohnungsunternehmen, nach Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt zum 1. Januar 1990 auf Antrag und unter gewissen Voraussetzungen noch im Veranlagungszeitraum 1990 die bis 1989 geltenden Steuervergünstigungen zu erhalten, entfällt jedoch im Hinblick auf die Verlängerung der Übergangszeit um drei Jahre.

6. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 1990 hinsichtlich der durch die vorstehenden Änderungen betroffenen Vorschriften neu. Die nicht betroffenen Vorschriften sind im neugefaßten Absatz 3 Satz 1, die betroffenen Vorschriften in Satz 2 aufgeführt. In Satz 2 zweiter Halbsatz ist der Änderung des Artikel 29 Absatz 3 des Steuerreformgesetzes 1990 durch das Haushaltsbegleitgesetz 1988 dadurch Rechnung getragen, daß die den Ländern in § 4 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt eingeräumte Verordnungsermächtigung bereits ein Jahr vor der Überführung in Kraft tritt.

Hinsichtlich des § 3 (Sicherstellung der Pensionszusagen und der Verpflichtung aus Sozialplänen und aus betrieblichen Vereinbarungen) und der Berlin-Klausel in § 6 des Gesetzes zur Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt verbleibt es bei der bisherigen Regelung, nach der diese Vorschriften bereits am

3. August 1988 in Kraft getreten sind.

7. Zu Artikel 9 (Saar-Regelung):

Eine besondere Saar-Regelung ist erforderlich, weil im Saarland anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes das Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.

8. Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel):

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

9. Zu Artikel 11 (Inkrafttreten):

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der vorstehenden Vorschriften. Angesichts des kurzen Überleitungszeitraums für die Überführung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen Wohnungsmarkt und die in der Wohnungswirtschaft bereits fortgeschrittenen Vorbereitungen hierfür ist ein Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes geboten.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ober-
führung der Wohnungsgemeinnützigkeit in den allgemeinen
Wohnungsmarkt und anderer Gesetze

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag
nicht einzubringen.